

109-2141

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-2/41

Přílohy 13 listů 47

13 listů 18.2.2009 P₄

Sicherheitsdienst RF//
SD-Zeitabschnitt Prag
B 4 - B-SA 121

Archiv des Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

A. II
Prag-Bubentich, den 21. März 1941.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 22. MRZ. 1941

Typ. Nr.

An den
Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren,
Hauptsturmbannführer Gies

Prag

H
s. a. d.
(Archiv)
1. 3/4. 47

Betr.: Sprachenfrage im Protektorat.

Vorg.: Dort - Vermerk vom 18. 2. 1941.

Anlg.: 1 urschriftlich.

Anliegend werden die seinerzeit überlassenen Vorgänge
über die Sprachenfrage nach Kenntnisaufnahme und Auswertung
zurückgereicht.

H. Gies

Hauptsturmbannführer

Archiv des Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

St. S. UC - 8/41.

2

Prag, den 18. Feber 1941.

G.R. mit 1 Anlage

itt Prag,

auf den Jnhalt der Anlage
Auswertung übersandt.

e i l H i t l e r !

Vermerk.

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über den Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren

Gegenüberstellung des jetzigen und des geplanten Rechtszustandes.

A) Die formelle Rechtsgrundlage.

a) Bisher gelten folgende Rechtsquellen für das Sprachenrecht:

- 1.) Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Amtssprachen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 21.3.1939. Sie kennt zwei Amtssprachen, eine deutsche und eine tschechische und ist ihrem Charakter nach eine Rechtsverordnung.
- 2.) Ein veröffentlichter Regierungsbeschluss vom 25.7.1939, der den Charakter einer Verwaltungsanordnung hat und die Grundzüge des Sprachengebrauchs im Bereich der Protektoratsverwaltung einschliesslich der Selbstverwaltung regelt.
- 3.) Ein nichtveröffentlichter Regierungsbeschluss vom 14. 9.1939 über den Vorrang der deutschen Sprache in dem Bereich wie zu 2.).
- 4.) Eine Reihe von Verwaltungsanordnungen einzelner Ressorts, die zur Durchführung von 2.) und 3.) erlassen wurden. (Bahn, Post, Justiz, soziale Angelegenheiten, Oberstes Verwaltungsgericht.)
- 5.) Einzelne Runderlässe des Ministerpräsidiums zu verschiedenen Einzelfragen.
- 6.) Weisungen der Spitzenorganisationen der Wirtschaft über Beschriftungen und Ankündigungen in der Oeffentlichkeit.

Die Sprachenregelung erfolgte demnach fast ausschliesslich auf autonomen Wege.

b) Künftig würden folgende Rechtsquellen gelten:

- 1.) Weiterhin die Anordnung wie zu A) a) Ziff.1.
- 2.) Die Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über den Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren, die die Grundsätze enthält und den Charakter einer Rechtsverordnung hat.
- 3.) Generelle Ausnahmegenehmigung des Reichsprotectors oder der von ihm ermächtigten Stellen.
- 4.) Richtlinien zum Sprachengebrauch der Protektoratsverwaltung. Sie sind die Verwaltungsanordnungen, die mit Zustimmung des Reichsprotectors erlassen sind und die nötigen Ausnahmegenehmigungen enthalten.

Die Sprachenregelung erfolgt demnach durch deutsche Stellen bzw. nach deren Weisungen

B) Die rechtliche Stellung der Gegner im Sprachenkampf.

a) Bisher:

Die Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres kennt zwei Amtssprachen, eine deutsche und eine tschechische. Von der Protektoratsregierung, die die tschechische Amtssprache verwenden will, muss daher jede alleinige Verwendung der deutschen Sprache (z.B. gegenüber deutschen Dienststellen) bzw. jede Doppelsprachigkeit als Konzession abgerungen werden. Die bisherigen Erfahrungen erwiesen, dass die Protektoratsregierung ihre Stellung zähest verteidigt. Die gesamte Sprachenrechtsregelung liegt also - abgesehen von der Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres - formell im Machtbereich der autonomen Verwaltung.

Folge dieser Rechtsstellung ist: Extrem formuliert: Der Reichsprotector "bittet", die Protektoratsregierung "gewährt". Daher mangelnde Elastizität der gesamten Regelung, Aenderungs- und Ergänzungswünsche sind häufig nicht in der verlangten Form auszudrücken. Die vorgeschlagene Neuregelung wird gerade deswegen nötig. Bei der Grundlegung kam es deshalb zu einem vielfach ungünstigen Kompromiss. Aenderungen mussten vielfach durch Gewaltanwendung im Wi-

derspruch mit dem geltenden Recht durchgedrückt werden.

b) Künftig:

Nach Erlass der Verordnung liegt das Schwergewicht der gesamten Sprachenrechtsregelung beim Reichsprotector. Die Protectoratsregierung wird "bitten" und der Reichsprotector "gewähren". Die Regelung ist elastisch und nach den jeweiligen Bedürfnissen schnell abänderbar.

c) Die grundsätzliche Rechtslage.

a) Bisher:

Bei der bisherigen Regelung muss durch die Protectoratsregierung festgelegt werden, was in Deutsch oder in Deutsch-Tschechisch abzufassen ist. Die Fragestellung ist jeweils: Muss diese oder jene schriftliche bzw. mündliche Mitteilung deutsch oder deutsch-tschechisch sein? Die Beweislast liegt also bei demjenigen, der die Notwendigkeit der Anwendung der deutschen Sprache oder der Doppelsprachigkeit behauptet. Die "Zugeständnisse" der Tschechen auf diesen Gebieten sind jeweils recht eng formuliert, so dass sie der Auslegung wenig Spielraum lassen. Die Folge ist mit der fortschreitenden Entwicklung ein ständiger Kampf um weitere Zugeständnisse, die teil erreicht werden, teils auch nicht. Manchmal musste durch Gewaltanwendung deutscherseits das geltende Recht gebogen oder durchbrochen werden. Eine Unübersichtlichkeit der Rechtslage und damit eine gewisse Rechtsunsicherheit ist unvermeidlich und tatsächlich heute in gewissen Umfang gegeben.

b) Künftig:

§ 1 des Verordnungsentwurfs kehrt diese grundsätzliche Rechtslage um. Mündlich und schriftliche Mitteilungen aller Art sind in deutscher oder in deutscher und tschechischer Sprache abzufassen. Damit ist gleichzeitig das Ziel programmatisch zum Ausdruck gebracht. Der Rechtsschein liegt bei demjenigen, der die deutsche oder beide Sprachen nebeneinander verwendet. Wer Mitteilungen einsprachig tschechisch abfasst, muss beweisen können, dass erstens sie ihrem Wesen nach für eine Person oder einen Personenkreis des tschechischen Bevölkerungsteiles bestimmt ist, oder dass zweitens eine Ausnahmegenehmigung vor-

liegt. Damit ist die denkbar grösste Vereinfachung im Sprachenrecht erzielt.

Selbstverständlich wird es nötig sein, durch Richtlinien zum Sprachengebrauch in den einzelnen Sparten der Protektoratsverwaltung eingehendere Bestimmungen zu schaffen. Zur Zeit sind noch verschiedene Einschränkungen des grossen einfachen Programmpunktes erforderlich. Sie müssen aus Gründen des einheitlichen Verhaltens festgelegt werden.

D) Vergleich der einzelnen gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen.

§ 1. § 1, Abs.1 ordnet ausser zu C b) Fragengebiete, die bisher ungerregelt waren. Es gibt sozusagen grundsätzlich keine Gesetzeslücke auf sprachenrechtlichem Gebiet mehr. Um zwei Beispiele herauszugreifen, ist zur Zeit die sprachrechtliche Gestaltung einer amtlichen Beglaubigung einer Urkunde oder einer Eintrittskarte in ein Konzertkaffee positiv im Protektoratsrecht nicht geregelt.

§ 2. Bisher hielten die Tschechen auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen im Sprachenrecht drei Gebite streng auseinander: Das Anwendungsgebiet der deutschen Sprache allein und das der Doppelsprachigkeit, die beide sozusagen taxativ in den Bestimmungen umschrieben waren. Den Rest bildet das tschechische Gebiet. Eine Verwischung der Grenzen des tschechischen Gebiets zum doppelsprachigen wird mit grossem Widerstand abgelehnt. Jede von welcher Stelle auch immer erhobene Forderung nach einer weitergehenden Doppelsprachigkeit als ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird von den Tschechen als Rechtsbruch hingestellt.

Künftig besteht eine freie Entfaltungsmöglichkeit der Doppelsprachigkeit.

§ 3. Bisher hat der Deutsche im Verkehr mit Protektoratsdienststellen Anspruch auf Verwendung der deutschen Sprache. Im Verkehr mit Privatpersonen, wie z.B. Geschäftsleuten, Kellnern und dergl., ist er jedoch diesbezüglich rechts- und schutzlos. Dies führt zu häufigen Reibereien. Es besteht, abgesehen von irgendwelchen staatspolizeilichen Eingriffen, keine Möglichkeit zur Bestrafung eines tschechischen Kell-

